

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-L-Forst)**

vom 11. April 2019

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVA-L-Forst

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. März 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Wörter "Nr. 7 vom 17. Februar 2017" durch die Wörter "Nr. 9 vom 2. März 2019" ersetzt.

b) In Nr. 3 wird § 8 wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

im ersten Ausbildungsjahr	986,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.040,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.090,61 Euro,

b) ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.036,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.090,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.140,61 Euro."

bb) In Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe "§ 27b Absatz 3" durch die Angabe "§ 27b Absatz 2" ersetzt.

cc) In Absatz 7 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

"a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 von 12,38 Euro,

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 von 12,78 Euro,

c) ab 1. Januar 2021 von 12,96 Euro".

c) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

**"Nr. 7
(aufgehoben)"**

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2018" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2018" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.

§ 2

Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TVA-Forst in der Anlage zu § 4 TVA-L-Forst) erhält die sich aus der Anlage dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 11. April 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2019 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -